

**Verordnung
der Stadt Amberg
über die Bekämpfung verwilderter Tauben
(Tauben-Verordnung - TV)**

vom 03.04.2017

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 08 vom 21. April 2017 –

Aufgrund des Art 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
- BayRS 2011-2-I - erlässt die Stadt Amberg folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2

Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

Hiervon ausgenommen sind von der Stadt oder deren Beauftragten veranlasste Maßnahmen, wie z.B. das Auslegen von Ködern.

§ 3

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18.05.2017 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.